

**Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen
- Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -**

BV0072/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. (1), (2) Nr. 9, 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) und der Regelungen des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie – beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase zu politischen Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt nach dem Ermessen der Stadt Hennigsdorf, nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Hennigsdorf und unter Beachtung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (3) Die Zuwendungen werden nur zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen, d. h. nicht zur Förderung einzelner Fraktionsmitglieder und nur zur Koordination und Erleichterung der Zusammenarbeit in der Stadtverordnetenversammlung gewährt (Zweckbindung). Sie können in Form von Sachleistungen und in Geld geleistet werden.
- (4) Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen (keine fiktiven Beträge).
- (5) Die Fraktionszuschüsse dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).

- (6) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 3

Zweck des Zuschusses

- (1) Die Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke erbracht werden:
1. Kosten für die Grundausstattung von Fraktionsräumen (einmalige Ausgaben), z. B. mit Drucker, Kopierer, Fax, Schreibtisch, Schreibtischstühlen, für die Wartung sowie für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie Portokosten, Fernspreckgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. (wiederkehrende Ausgaben).
 2. Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften.
 3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung.
 4. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen). Hierbei handelt es sich nicht um Dienstreisen i.S.d. § 9 der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf, die von der Genehmigung des Vorsitzenden der SVV und des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf abhängig sind. Die Reisekostenvergütung ist nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.
 5. Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn und soweit den Fraktionen nicht von der Stadt Hennigsdorf Räume für die Fraktionsgeschäftsstellen und für die Durchführung von Fraktionssitzungen – innerhalb oder außerhalb des Rathauses - unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 6. Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
 7. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt Hennigsdorf und der Fraktionen beziehen.

8. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei haben die Fraktionen besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten. Eine Finanzierung von Wahlwerbungen durch Zuwendungen der Stadt Hennigsdorf ist ausgeschlossen.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus Haushaltsmitteln der Stadt Hennigsdorf z. B. für:
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen
 - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird
 - Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht zur Fortbildung dienen (Parteiveranstaltungen) und allgemeine Bildungsreisen, die sich nicht ausschließlich mit der Aufgaben der Stadt Hennigsdorf und/oder der Fraktionen befassen
 - Durchführung von geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsarbeiten fehlt
 - Spenden

§ 4 Besonderheiten

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen Räume für die bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen unentgeltlich zur Verfügung. Diese Räume befinden sich vorzugsweise im Dienstgebäude der Verwaltung. Bei der Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten können aber auch öffentliche Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf in Betracht kommen. Die Reservierung der Räume erfolgt über das Büro der Stadtverordnetenversammlung. Sie unterliegen der Hausordnung der Stadtverwaltung Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle mit der Unterhaltung der Räume entstehenden Nebenkosten, wie Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung sind für die Fraktionen kostenfrei, sofern sie sich im Dienstgebäude der Verwaltung oder in einer nach Abs. 1 zugewiesenen städtischen Einrichtung befinden.

§ 5 Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuwendung besteht aus einem Sockelbetrag je Fraktion und einem Betrag pro Fraktionsmitglied (Kopfbetrag) im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts anderes vorsieht, folgende Höhe der Zuschüsse:
 - Der Sockelbetrag beträgt 200 € pro Jahr.
 - Der Kopfbetrag pro Fraktionsmitglied und Jahr beträgt 50 €.
- (3) Gem. § 2 (2) dieser Richtlinie sind die Zuwendungen unter strenger Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den erforderlichen Bedarfen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Hennigsdorf, anzupassen.
- (4) Die Ansätze sind in das Folgejahr übertragbar, sofern durch die Fraktionen eine Begründung gemäß § 24 der KomHKV angezeigt wird. Die Begründung muss bis spätestens am 31.01. des Folgejahres im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Bereits einmalig in das Folgejahr übertragene Ansätze können nicht erneut übertragen werden.

§ 6 Gewährung des Zuschusses

- (1) Die Zuwendung wird jährlich gewährt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mittel durch die Fraktion kann nach beschlossener Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 01.01. des Jahres, für das der Haushaltsansatz gilt, erfolgen.
- (3) Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf spätestens am 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen ist (Verwendungsnachweis).
Der Verwendungsnachweis soll summarisch die wesentlichen Ausgabearten:
 - Bürokosten
 - Reisekosten
 - Kosten für Fachliteratur
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Fortbildung der Stadtverordnetenmit den darauf entfallenen Beträgen darstellen.

Weiterhin ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion (s. § 3 Zweck des Zuschusses) verwendet worden sind.

- (4) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf. Dieser kann nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen verrechnen. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen BV0050/2015 außer Kraft.

Hennigsdorf, 23.05.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister